

**Zweite Satzung zur Änderung der
Satzung zu Errichtung und Verfahren
einer Kommission zur „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 25. Juli 2016

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz-LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S: 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung:

Artikel 1

In § 3 Absatz 1 Satz 1 der Satzung zu Errichtung und Verfahren einer Kommission zur „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 23. Juli 2012 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 25.07.2012), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 23. Mai 2014 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 28. Mai 2014), werden die Wörter „ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter an“ durch die Wörter „zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter an, von denen einer vorwiegend mit geisteswissenschaftlichen Methoden arbeitet und der andere vorwiegend experimentelle bzw. datenbasierte Forschung betreibt“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 20. Juli 2016 und der Genehmigung der Rektorin vom 25. Juli 2016.

Greifswald, den 25.07.2016

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 08.08.2016